



## Informationen Hundewesen – Abgabeneinzug 2019

Sehr geehrte Hundehalterinnen und Hundehalter

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Hundedatenbank AMICUS in Betrieb, welche die Datenbank ANIS ersetzt.

Gerne informieren wir Sie kurz über den Ablauf des diesjährigen Abgabeneinzuges. Nach § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71), erfolgt die Veranlagung und der Bezug der Abgaben durch die Einwohnergemeinden. Die Abgaben sind jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Abgabepflicht besteht für die am **Stichtag 1. April gehaltenen Hunde**.

Der Einzug der **Hundesteuer, die Fr. 130.- pro Hund** beträgt, erfolgt durch die Einwohnergemeinde Kriegstetten in der **Woche 15 und 16**. Für Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps sowie im Dienst stehende Blindenführhunde sind keine Abgaben geschuldet (§ 12 Abs. 1 Bst. a, b und c Hundegesetz).

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde nach der Geburt durch einen Tierarzt mit einem Mikrochip zu kennzeichnen, zu registrieren und bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Ein Halterwechsel sowie der Tod des Hundes sind innert 14 Tagen entweder der Gemeindeverwaltung oder der zentralen Datenbank AMICUS, [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch), Telefon 0848 777 100, zu melden. Meldepflichtig sind ebenso Namens- und Adressänderung des Hundehalters.

### Die Gemeindeverwaltung